171. Urteil vom 13. Dezember 1894 in Sachen Pargähi gegen Graubunben.

A. Im Juni 1893 ließ der Kleine Rat des Kantons Graubunden zufolge Verzugs ber unterhaltungspflichtigen Gemeinden, auf dem Erekutionswege verschiedene Arbeiten an der Schan= figgerstraße ausführen. Bei diesen Arbeiten wurde unterm 7. Juni 1893 auch Beter Pargäti, geb. 1859, angestellt; er bezog dafür einen Taglohn von 3 Fr. 50 Cts. Als er nun am 17. Juni 1893 zugleich mit 16 andern Arbeitern an der Strafe zwischen Peist und Langwies mit Eingraben von Stragensaulen beschäftigt war, traf ihn ein Steinsplitter in das rechte Auge. Er mußte fich deswegen behuft ärztlicher Behandlung nach Chur begeben. wo er 8 Tage in der Augenklinik des Dr. Gamfer verblieb; nach seiner Entlassung aus derselben mußte er sich im Monat Ruli noch öfters dem Arzte zur Untersuchung stellen und war nach seiner, übrigens nicht bestrittenen Angabe noch drei Wochen lang arbeitsunfähig. Pargätzi wandte sich darauf zunächst an den Rreis Schanfigg, indem er von diesem blog Ersatz für Arzt= und Pflegekoften und entgangenen Taglohn im Betrage von 150 Fr. verlangte, dann durch Vermittlung seines Anwaltes an ben Kleinen Rat des Kantons Graubunden, von welchem er schließlich Entschädigung im Betrage von 1650 Fr. verlangte. Da diesem Begehren nicht entsprochen wurde, erhob Pargäti unterm 1./3. Juni 1894 beim Bundesgericht Klage gegen ben Ranton Graubunden.

B. Hierorts beantragte Pargätzi, ber genannte Kanton sei pflichtig zu erklären, ihm 3500 Fr. für bleibenden Nachteil und 150 Fr. für Arzt= und Pflegekosten, inbegriffen entgangenen Taglohn für 35 Tage, zu bezahlen. Unter Kostenfolge. Zur Begründung wird im wesentlichen angeführt: Kläger habe laut Gutachten bes Dr. Samser in Chur eine partielle Hornhauttrübung erlitten. Die Sehkraft des rechten Auges sei sozusagen versloren, was dauernde Invalidität bedinge. Grelles Licht, heller Sonnenschein, Schneeglanz zc. wirken sehr schmerzhaft auf das

verletzte Auge; diese Schmerzen stellen sich aber jeweilig auch beim linken Auge ein, so daß auch für dieses Gesahr vorhanden sei. Die verlangte Entschädigung sei nicht zu hoch. Haftspslichtig sei gemäß Art. 1 und 2 des erweiterten Haftpslichtgesetzes der Kanton Graubünden, welcher Unternehmer der betreffenden Arbeiten gewesen.

C. Der Kanton Graubunden beantragt in seiner Gegeneingabe Abweisung der Klage, eventuell Reduktion der Entschädigung auf 650 Fr., beziehungsweise nach richterlichem Ermessen, unter Rostenfolge. Bur Begrundung wird bemerkt: Wenn die Saft= pflichtgesetzgebung auf den vorliegenden Fall Unwendung finde. so sei nicht Graubunden, sondern der Kreis Schanfigg, resp. beffen Strafenkomite und Gemeinbekonsortium entschädigungspflichtig. auf beffen Rechnung und Gefahr die Straffenarbeiten ausgeführt werben munten, bei benen ber Unfall sich ereignete. Der Kanton fei somit nicht ber richtige Beklagte, wofür auf die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen verwiesen werde. Die Gin= lassung geschehe daher nur eventuell, in dem Sinne, daß für ben Fall des Unterliegens das Rückgriffsrecht beansprucht werde. Der Grund dieses Ruckgriffes liege eben barin, daß fragliche Stragenunterhaltungsarbeit bem Rreife Schanfigg refp. bem Straffenkomite besfelben und ben intereffierten Straffengemeinden oblag; zu handen berselben werde bem Kreisamt Schanfigg ber Streit verkundet. Über die Entstehung der Verletzung bes Rlägers walte kein Streit; dagegen wohl über die Schwere und die Folgen berselben, speziell das gegenwärtige Befinden des Klägers. — Aus dem Gutachten des Dr. Gamfer gehe hervor, daß die vor= liegende partielle Hornhauttrübung die Sehkraft des Auges einiger= maßen beeinträchtige; es sei baher die Behauptung, als sei die Sehkraft bes Auges verloren, hinfällig. Ebenso unglaubwürdig sei, daß das verlette Auge bei grellem Lichte erhebliche Schmerzen verursache und durch Übertragung auch das linke Auge in Mitleidenschaft ziehe. Nach Entlassung aus der Klinik beziehungsweise Heilung bes Auges habe Kläger seine Arbeit als Taglöhner nach wie vor verrichten können. Die Sohe ber Rlageforderung ftehe baher in keinem Verhältnis zur Verletzung, was übrigens schon aus der erorbitanten Progression hervorgehe, derzufolge der Kläger

ursprünglich nur 150 Fr. und schließlich 3650 Fr. verlangte. Der Kleine Rat sei übrigens bereit, behufs gutlicher Beilegung bes Prozesses, ohne Prajudiz für den Prozesfall und unter Regreftvorbehalt gegenüber dem Rreis Schanfigg, bem Rläger ben genannten Betrag zu verabfolgen.

D. Replikando wird bemerkt, daß die Ausführung der Stragen= arbeiten in Regie erfolgt sei und daher der Kanton Graubunden allerdings der richtige Beklagte sei. Pargati habe sonst weniastens 1000 Fr. ver Sahr verdient. Das Angebot von 650 Fr. werde abgelehnt.

E. In der Duplik wird noch angebracht, daß bezüglich der Erwerhsverhältnisse des Pargäti vor dem Unfall auf die von demselben während der letten Sahre bezahlte Erwerbssteuer abauftellen fei.

F. Eine auf Antrag der Parteien durch Dr. Bernhard, Augenarzt in Chur, vorgenommene Expertise ergab folgendes Resultat: Das linke Auge war bei ber am 2. Oktober 1894 vorgenommenen Untersuchung völlig normal; dagegen war am rechten Auge eine Herabsetzung ber Sehschärfe auf 1/6 ber normalen Sohe zu konstatieren; diese Berabsehung war verursacht burch einen narbigen Fleck auf der Hornhaut, welcher zum Teil die Pupille bedeckt und nach Ansicht des Experten jedenfalls eine birekte Folge der stattgehabten Verletzung ift. Das Gutachten geht im weitern dahin, die Arbeitsfähigkeit des Pargati fei als eine verminderte zu betrachten: 1. wegen Berabsetzung der Geh= schärfe eines Auges auf 1/6; 2. wegen Störung bes binokulären Sehaktes, mas eine Unsicherheit bei gewissen hantierungen bedinge, bei denen es besonders auf richtige Beurteilung von Entfernungen ankomme; 3. wegen durch den Rleck verursachter Blendung, die bei gewissen Hantierungen, z. B. beim Dengeln störend wirke. Besserung ober Verschlechterung bes jetigen Zustandes sei nicht zu erwarten; befonders fei eine ungunftige Beeinfluffung des gefunden Auges durch das franke durchaus unwahrscheinlich. Nach einem von den namhaftesten deutschen Augenärzten ausgearbeiteten Maßstab für Unfallsentschädigungen müßte in diesem Fall die Entschädigung zwischen 20 und 25 % ber für den Berluft beider Augen zu entrichtenden Entschädigung betragen.

Dieses Gutachten wurde sodann unterm 14. Oktober 1894 dabin erganzt, daß im vorliegenden Fall, da völlige Erblindung bei einem Taglöhner, wie Pargati, einen völligen Verlust der Erwerbs= fähigkeit bedeuten wurde, dem entsprechend eine Reduktion der Er= werbsfähigkeit um 20-25 % angenommen werden müßte. Dabei sei schon mitberücksichtigt, daß Pargätzi als Taglöhner zu seinem Beruf keiner sehr scharfen Augen bedürfe und eine ganz leichte Schädigung der Sehkraft ohne wesentlichen Nachteil ertragen hätte.

G. In der heutigen Verhandlung halten die Varteien an ihren Anträgen und Sachdarstellungen im Allgemeinen fest.

Advotat J. Karrer zieht Namens bes Kantons Graubunden einen anfänglich gestellten Antrag, es fei der Streitverkundung an den Kreis Schanfigg resp. bas dortige Strakenkonsortium Folge zu geben und die Verhandlung bis dabin zu fistieren, durch schriftliche Eingabe gurud.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger Pargäti bat seine Verletzung beim Strakenbau erlitten; bei bemselben aber waren damals allein an ber in Frage kommenden Stragenstrecke 17 Arbeiter beschäftigt. Demgemäß ist klar, daß der Unfall nach Art. 2, speziell litt. d des Bundes= gesetzes betreffend Ausbehnung der Haftpflicht unter die Haftpflicht= gesetzgebung fällt. Es ist dies denn auch nicht ernsthaft bestritten worden; dagegen ist allerdings streitig, wer in casu haftpflichtiges Subjekt und als solches ber richtige Beklagte sei. Während nämlich Pargätzi seine Rlage gegen den Ranton Graubunden gerichtet hat, behauptet der Vertreter desselben, der genannte Kanton sei in Sachen nicht der richtige Beklagte, daher die Rlage wegen mangelnder Passivlegitimation abgewiesen werden muffe. Nun ift allerdings vorgebracht worden und unbestritten geblieben, daß die betreffenden Arbeiten in Regie ausgeführt wurden. Dagegen ist bies eben gleichgültig; benn wenn man bemgemäß auch annimmt, daß Pargati von einem in Regie arbeitenden Unternehmer ange= stellt worden sei und also zum Staate in keinem Bertragsverhältnis stand, so steht doch auf Grund des Art. 2 Alinea 2 des erweiterten Haftpflichtgesehes fest, daß die Haftpflicht auch in diesem Falle vom Staate getragen werden muß. Mag also berselbe selbst

Unternehmer sein oder die Arbeiten in Regte vergeben haben, so ist er in jedem Kalle dem Bargati gegenüber haftpflichtig. Dem gegenüber wird zwar eingewendet, von Gesetzeswegen sei eigentlich ber Kreis Schanfigg resp. seien die interessierten Gemeinden zur Besorgung der betreffenden Stragenarbeiten verpflichtet gewesen; ber Ranton babe in Wirklichkeit nur wegen Saumseligkeit ber= selben, da sie trot ihrer gesetzlichen Pflicht die Straffen nicht in angemessener Weise in Stand hielten, auf bem Erekutionswege, als Vertreter der betreffenden Gemeinden und auf deren Rechnung und Gefahr eingreifen muffen. Aus diefem Unbringen des Rantons könnte sich jedoch nur ergeben, daß derselbe ein Rückgriffsrecht an die unterhaltungspflichtigen Gemeinwesen geltend machen kann. Und in der Tat ist ein solches Recht von Anfang an behauptet worden. Dagegen ist dies eben für die Frage, ob der Staat dem Paraäki für den Unfall hafte, ganz gleichgültig; in der Tat mag ber Staat aus welchem Grunde immer die betreffenden Straffen= arbeiten ausgeführt, sei es auch in Regie ausgeführt haben, so fteht nach dem Gesagten fest, daß er dem Pargati gegenüber wie ein Unternehmer haftpflichtig ift. Dagegen besteht keine solche Haftpflicht zu Lasten des Kreifes Schanfigg resp. der in Frage kommenden Strakengemeinden, da sie ja sich mit den betreffenden Arbeiten in keiner Weise befaßt haben. Gine andere Frage ift freilich, ob dieser Kreis resp. die betreffenden Gemeinden bem Ranton für die in Sachen erwachsenen Rosten, speziell auch für eine eventuell zu sprechende Haftpflichtentschädigung und die bezüglichen Prozekfosten regrefipflichtig seien; diese Frage wird nun burch ben heutigen Entscheid in keiner Weise berührt; insbesondere wird derselben wohl auch dadurch nicht präjudiziert, daß der hier gestellte Untrag auf Streitverkundung in der heutigen Verhand= lung fallen gelaffen wurde. Es mag übrigens bemerkt werden, daß die Beklagtschaft zur Wahrung aller Rechte gegenüber dem Rläger die nötige Diligenz hat walten laffen.

2. Muß nach dem Gesagten auf die Hauptsache eingetreten werden, so ist zunächst unbestritten, daß der jetzige Zustand des rechten Auges des Klägers auf den Unsall zurückzusühren ist; es steht also der Kausalzusammenhang sest. Bestritten ist hingegen, daß die Verletzung so schwere Folgen gehabt habe, wie sie kläge-

rischerseits behauptet worden. Daß zwar ein bleibender Rachteil eingetreten sei, ist nicht in Abrede gestellt worden; dagegen ift die Bedeutung bieses bleibenden Nachteiles streitig. Diesbezüglich geht nun junächst aus einem Atteft bes Dr. Gamfer, d. d. Januar 1894, hervor, daß Pargati eine sehr ernste Augenverletzung er= litt, welche das Auge zu vernichten brohte, und daß die daherige partielle Hornhauttrübung die Sehkraft bes betreffenden Auges einigermaßen beeinträchtigt; die Untersuchung durch den gericht= lichen Erperten ergab sodann, daß die Sehfraft des rechten Auges auf 1/6 der normalen reduziert ist. Der Experte schätzt die da= herige Minderung der Erwerbsfähigkeit für einen Taglöhner wie Bargati auf 24-25 %, indem er fich hiefur auf Schätzungen ber "namhaftesten deutschen Augenärzte" beruft. Run hat ber Bertreter bes Kantons namentlich in den Rechtsschriften aller= dings behauptet, daß Pargagi in Wirklichkeit seinen Taglohnerberuf nach wie vor ausübe ; dagegen ift biese Behauptung beweiß. los geblieben; speziell ift gar nicht ersichtlich, daß er nach bem Unfalle den gleichen Lohn wie vorher beziehe. Unter diesen Umständen darf mit dem Erpertengutachten davon ausgegangen wer= ben, daß die Erwerbsfähigkeit des Pargati durch den Unfall um 20-25 % reduziert worden sei (siehe Kaufmann, Handbuch ber Unfallverletzungen, S. 113 u. f.). Der betreffende Schaben muß daher dem Pargäti nach Maßgabe bes Gesetzes vom Kanton vergütet werden. Muß daher untersucht werden, wie hoch sich dieser Schaden belaufe, so ist beklagterseits nicht bestritten worben, daß der Kläger bei der fraglichen Stragenarbeit einen Taglohn von 3 Fr. 50 Cts. bezog; es geht dies übrigens auch aus einer schriftlichen Bescheinigung bes damaligen Vorarbeiters bes Bargätzi, Hans Ardüser von Langwies hervor. Der Kläger hat demnach seinen Jahresverdienst vor dem Unfall auf eirea 1000 Fr. veranschlagt. Dem gegenüber hat der beklagte Kanton zwar Gegenbeweis durch die Steuerlisten angeboten, aus denen sich ergeben muffe, daß Pargati in Wirklichkeit vor dem Unfall einen geringeren Jahresverdienst gehabt resp. versteuert habe. Indes ist dieser angebotene Beweis, weil unerheblich, mit Recht nicht abgenommen worden (siehe Amtliche Sammlung XIX, S. 806, Entscheid in Sachen Häring gegen Jura-Simplonbahn). Jeden=

falls ist ein Ansat von eirea 1000 Fr. Jahresverdienst nicht bober, als ein erwachsener Mann im Alter und im Berufe des Bargati unter normalen Umftänden durchschnittlich verdienen burfte. Ift daher diefer Ansatz zu Grunde zu legen, so entstände zufolge des Unfalles für den Kläger ein jährlicher Verdienstausfall von 200 -250 Fr. Um eine Rente in diesem Betrage zu er= werben, bedürfte es für den 34jährigen Rläger bei Zugrundelegung eines Erwerbsausfalles von 250 Fr. = circa 4800 Fr.: bei Annahme eines Erwerbsausfalles von 200 Fr. dagegen eirea 3800 Fr. Wird das Mittel aus diesen beiden Beträgen genommen, so muffen dann jedenfalls noch die Abstriche gemacht werden, von benen in casu namentlich berjenige bes Art. 5 a, F.-H.-G., wegen des unbeftrittenermaßen vorliegenden Zufalles von Bedeutung ist. Unter diesen Umständen nun erscheint die eingeklagte Entschädigung von 3500 Fr. den Verhältnissen ganz entsprechend und muß daher zugesprochen werden.

3. Im Ferneren versteht sich von selbst, daß dem Pargätzi auch die — quantitativ übrigens nicht bestrittenen — Arzt= und Pstegekosten, sowie der entgangene Arbeitslohn mit zusammen 150 Fr. ersetzt werden müssen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Klage wird als begründet erklärt und der Kanton Grausbünden ist demgemäß pflichtig, dem Peter Pargätzi 3500 Fr. für bleibenden Nachteil und 150 Fr. für Arzts und Pflegekosten, sowie entgangenen Arbeitssohn zu bezahlen.

I. Alphabetisches Sachregister.

A

Abänderungsantrag in der Berufungserklärung an das Bundesgericht 387, 394 Erw. 2, 590 Erw. 1, 869, 921 Erw. 2. S. auch Berufungserklärung an das Bundesgericht.

Abendmahl, Civilklage wegen Verweigerung des 480 Erw. 6. Abschluss von Verträgen, s. Vertrag, Abschluss.

Absichtliche Täuschung des Käufers durch den Verkäufer 1069 Erw. 5.

Abstandsgeld bei Steigerung, inwiefern unsittlich 232 Erw. 6 f. Abtretung von Forderungen, Unterscheidung zwischen dem Cessionsakt und dem demselben zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältniss 390 Erw. 4 f.

Abtretung von Privatrechten, s. Expropriation.

Administrativbehörden, Kompetenzen 312, 809, 1165 Erw. 2. — des Bundes, Kompetenzen 887.

Aktenvervollständigungsbegehren vor Bundesgericht, s. Berufung.

Aktien auf den Namen, Verpfändung von 921 Erw. 3 f.

— Uebergabe des indossierten Papiers 922 Erw. 4 f. Aktiengesellschaft, Statuten der, rechtliche Natur 951 Erw. 7.

— Generalversammlung der, Anfechtung ihrer Beschlüsse wegen Statutenwidrigkeit 950 Erw. 6 f.

Aktionäre, wohlerworbene Rechte der 950 Erw. 6 f.

Recht der einzelnen, zur Anfechtung statutenwidriger Beschlüsse der Generalversammlung 950 Erw. 6 f.

Alimentationsklage aus ausserehelicher Vaterschaft 48 Erw. 3 f. Alimentationspflicht des ausserehelichen Schwängerers 50 Erw. 6.

Anerkennung einer Schuld 223 Erw. 8, 625 Erw. 3 f., 1068 Erw. 4.